

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 98 vom 19.12.2012

(1) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 45 vom 12.06.2013

(2) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 78 vom 12.11.2013

(3) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 91 vom 18.12.2013

VERORDNUNG ÜBER DEN MÜLLENTSORGUNGSTARIF MIT PUNKTUELLER MESSUNG DER MENGE DER AN DEN ÖFFENTLICHEN DIENST ABGEBEBENEN ABFÄLLE.

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Einführung des Tarifs mit Systemen der punktuellen Messung der Abfälle und Anwendungsbereich**
- Art. 2 Begriffsbestimmungen**
- Art. 3 Voraussetzungen für die Anwendung des Tarifs**
- Art. 4 Dem Tarif unterworfenene Flächen und Räumlichkeiten**
- Art. 5 Ausschlüsse**
- Art. 6 Tarifpflichtige Subjekte**
- Art. 7 Das Verfahren zur Bestimmung des Tarifs**
- Art. 8 Der jährliche Wirtschafts- und Finanzplan**
- Art. 9 Die Bestimmung der Kosten und Erträge des Dienstes**
- Art. 10 Die analytische Buchhaltung**
- Art. 11 Die Bedingung des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts**
- Art. 12 Pflichten**
- Art. 13 Zuordnung der Nichthaushalte an die Tätigkeitsklassen**
- Art. 14 Die Bemessung**
- Art. 15 Fixquote und Variabelquote des Tarifs**
- Art. 16 Die Aufteilung, die Gliederung des Tarifs und dessen Fix- und Variabelquoten**
- Art.17 Der Tarif für Dienste auf Nachfrage (oder solche, die nicht in das Monopol inbegriffen sind)**
- Art.18 Der Tagestarif**
- Art. 19 Die Vergünstigungen und Ermäßigungen**
- Art. 20 Tarifverbindlichkeit**
- Art. 21 Anwendung und Eintreibung des Tarifs**
- Art. 22 Der verantwortliche Funktionsträger**
- Art. 23 Unterlassene, untreue und unvollständige Meldung**
- Art. 24 Strafen**
- Art. 25 Feststellungen**
- Art. 26 Einschlägige Rechtsquellen und Übergangsbestimmungen**

Art. 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Art. 1 - Einführung des Tarifs mit Systemen der punktuellen Messung der Abfälle und Anwendungsbereich

1. Vorliegende Verordnung regelt den Tarif für die Bewirtschaftung des Hausmülls mit Systemen der punktuellen Messung der Menge der an den örtlichen öffentlichen Dienst abgegebenen Abfälle.
2. Diese Verordnung regelt außerdem die Anwendungskriterien des Tarife gemäß vorhergehendem Absatz. Insbesondere wird die Klassifizierung der Großkategorie, unterteilt zwischen Haushalten und Nichthaushalten, der Räumlichkeiten und der Freiflächen aufgrund Ihrer Potentialität Hausabfälle dem Hausmüllgleichgestellte Abfälle zu produzieren, in Beachtung der Kriterien laut geltenden Bestimmungen, festgelegt.

Die Verordnung regelt auch die Modalitäten zur Eintreibung des Tarifs und die für die Verstöße vorgesehenen Straf gelder.

Art 2 - Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke vorliegender Verordnung versteht man unter:
 - "Tarif": den im vorstehenden Artikel angegebenen Tarif;
 - „Fixquote (QF)“: das ist das Entgelt, das eine allgemeine Nutzerschaft für die Fixkosten des spezifischen Dienstes zahlen muss, wie sie in der Matrix MGO bewertet und gemäß den Parametern laut Anlage 1 Punkt 6.1 und 6.2 aufgeteilt werden;
 - "Fixe Variabelquote (QVf)": das ist das Entgelt, das eine allgemeine Nutzerschaft für die Fixkosten des variablen Anteils des Dienstes (Abfallbewirtschaftung) zahlen muss, die auf eine jährliche Mindestabgabe (kg/Liter) laut Anlage 1 - Punkte 2 und Punkt 3 bezogen wird;
 - "Variabelquote (QV)": das ist das Entgelt, das eine allgemeine Nutzerschaft für die Variabelkosten des Dienstes (Abfallbewirtschaftung) zahlen muss, die auf die Mengen der dem öffentlichen Dienst übergebenen Abfälle bezogen werden, welche das beschlossene Jahresminimum überschreiten;
 - "Anschlussquote (Qall)": das ist die Summe der Fixquote (QF) und der fixen Variabelquote (QVf), die jeder Nutzer auf jeden Fall für den Anschluss an die Dienste der Mülleinsammlung, die sich auf die eigene Nutzerkategorie beziehen;
 - "Entgelt": das ist der Gesamtbetrag, den der Betreiber dem Nutzer für jeden spezifischen Dienstleistung in Rechnung stellen wird, an den dieser angeschlossen ist, zuzüglich geltender Mehrwertsteuer; das Entgelt entspricht der Summe der oben erwähnten Fixquote (QF) und der fixen Variabelquote (QVf) und der Variabelquote (QV) ;
 - "Nutzer oder Nutzerschaft": die Subjekte, welche tatsächlich den Dienst der Bewirtschaftung des Hausmülls und des diesem gleichgestellten Mülls in Anspruch nehmen;
 - "Betreiber": die Gemeinde oder ein anderes Subjekt, das – aufgrund einer Konzession oder einer *In-house*-Vergabe – den Dienst (oder Teile – auch wenn sie in Auftrag gegeben sind – des Dienstes) der Bewirtschaftung des Hausmülls und des gleichgestellten Mülls versehen;
 - "Großkategorien": die Unterteilung der Nutzerschaft im Sinne des Art. 6 der Verordnung;
 - "Kategorien": die Unterteilung der Großkategorie Haushalte nach der Anzahl der die Familie bildenden Personen und der Großkategorie Nichthaushalte ("andere Nutzer"), welche in Anlage 1 - Punkte 2 und 3 noch näher angegeben werden, nach der Tätigkeitsart im Sinne der vorliegenden Verordnung;
 - "Ateco-Kode": der von den Handelskammern angewandte ATECO-Kode ist die vom ISTAT entwickelte nationale Version der Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten, die auf europäischer Ebene festgelegt und mit EU-Verordnung genehmigt wurde: der Kode bezeichnet

den Tätigkeitssektor und die ausgeübte spezifische Tätigkeit mittels eines oder mehrerer vorherrschender/hauptsächlicher oder zweitrangiger Kodes. Der vorherrschende/hauptsächliche ATECO-Kode wird für die Klassifizierung der Nutzerkategorien laut Anlage 1 - Punkt 3 angewandt.

- "Nutzerschichten": darunter ist die Zusammensetzung der ansässigen und nichtansässigen Familien zu verstehen, in welche die beiden Haushaltskategorien, die ansässigen und die nichtansässigen, unterteilt sind
- "Tätigkeitsklassen": darunter versteht man die verschiedenen homogenen Gruppen von NICHT-Haushalten (Anzahl: 31) in welche die Nutzer gemäß DPR 158/99 unterteilt wurden (normierte Methode)
- "Mit dem Tarif belegbare Räumlichkeiten": die Räumlichkeiten, Flächen und Räume im Freien, die potentiell dazu geeignet sind, Abfälle zu erzeugen, wie sie in vorliegender Verordnung näher beschrieben werden;
- "Zweitwohnung": die Wohneinheit, die dem Eigentümer zusätzlich zu jener, in der er seinen meldeamtlichen Wohnsitz hat, zur Verfügung steht (eingestuft in die Kategorie der NICHTansässigen Haushalte);
- "nichtansässige Haushalte": Haushalte, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Leifers haben. Unter nichtansässigen Haushalten sind auch jene zu verstehen, die mit der Nutzungsart Wohnung/Fremdenzimmer auf juristische Personen lauten.
- "Wirtschafts- und Finanzplan": der Wirtschafts- und Finanzplan für die Bestimmung des genauen Mülltarifs fasst in strukturierter und thematischer Weise nach Kostenzentren die Gesamtkosten für die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Leifers zusammen, die durch die Tarifeinnahmen gedeckt werden müssen
- "Matrix MGO": die Matrix MGO des Tarifmodells TARSU*Pro[®], das für die Gemeinde Leifers entwickelt wurde, ist eine Tabelle, welche die Daten bezüglich des Führungs- und Organisationsmodells und die diesbezüglichen Dienste für die Abfallbewirtschaftung in strukturierter, thematischer und analytischer Weise darstellt; die Kostenzentren bezüglich der Führungsdaten sind somit zwischen den Haushalten und Nichthaushalten aufgeteilt, wobei sie in Fix- und Variabelkosten unterteilt werden. Außer den Ausgängen fasst die MGO die Grundposten der verschiedenen Einnahmen zusammen, welche die finanzielle Mindestdeckung der Kosten laut geltendem Landesgesetz gewährleisten müssen.

Art. 3 - Voraussetzungen für die Anwendung des Tarifs

1. Wer unter welchem Rechtstitel auch immer Räumlichkeiten oder Freiflächen zur privaten oder öffentlichen Nutzung besitzt oder innehat, die keine Nebensache oder Zubehör der Räumlichkeiten bilden und zu einem beliebigen Gebrauchszweck verwendet werden und sich in den Zonen des Gemeindegebietes befinden und Hausmüll und dem Müllgleichgestellte Abfälle erzeugen, ist zur Zahlung des Tarifs verpflichtet.
2. Im Allgemeinen kann die Besetzung oder Innehabung von folgenden Verhältnissen herrühren: Eigentum, dingliches Nutzungsrecht (Überbaurecht, Fruchtgenuss, Gebrauchsrecht, Wohnrecht usw.), persönliches Nutzungsrecht (Leihe, Miete, Pacht, Leasing), Verwaltungskonzession, reiner Sachzustand (auch widerrechtlicher Art), aus denen sich wie auch immer die Verfügbarkeit der Liegenschaft ableitet.
3. Der Tarif betrifft die Dienste der Bewirtschaftung des Hausmülls und des diesem gleichgestellten Mülls, die im System des rechtlichen Monopols geleistet werden, so wie sie förmlich von der Gemeinde bestimmt werden, unter der Voraussetzung der Erklärung über die qualitativ-quantitative Gleichstellung des Sondermülls mit dem Hausmüll oder der gemeindlichen Bestimmung gemäß Landesregierungsbeschluss der Autonomen Provinz Bozen Nr. 2813 vom 23. November 2009.
4. Von der Bestimmung des Tarifs ausgeschlossen sind alle anderen Arten von Sonderabfällen, die nicht gleichgestellten Verpackungsabfälle.

Art. 4 - Dem Tarif unterworfenen Flächen und Räumlichkeiten

1. Zusätzlich zu den Flächen der besetzten oder innegehabten Räumlichkeiten sind dem Tarif auch die Freiflächen unterworfen, die als eingegrenzte Räume, die nach außen nicht zur Gänze abschließbar sind, zu verstehen, sowie die Flächen ohne Gebäude oder Bauwerke, sofern die Voraussetzungen laut erstem Absatz des vorstehenden Artikels gegeben sind.
2. Insbesondere unterscheidet man bei den Freiflächen unter anderem:
 - a) "Tätigkeitsfreiflächen" von der Art eines Nichthaushalts sind jene, auf denen eine spezifische Tätigkeit abgewickelt wird, die geeignet ist, Abfälle zu erzeugen, für welche der Nutzer zur Tarifzahlung verpflichtet ist: Höfe oder Schutzdächer, die als Warenlager oder für die Abwicklung eines Teils der Arbeiten des Unternehmens verwendet werden, Flächen, auf denen der Kfz-Verleih ausgeübt wird, wo Kraftfahrzeuge parken, an denen Karosseriearbeiten erfolgen sollen, Tanzflächen im Freien, Verkaufsstände im Freien, Flächen vor den Ausstellungsständen bei den Obst- und Gemüsemärkten;
 - b) "Zubehörfreiflächen" von der Art eines Nichthaushalts sind jene, in denen keine spezifische Tätigkeiten abgewickelt werden, und somit sind folgende von der Berechnung des Tarifs ausgeschlossen: Gärten, Grünflächen, Gratisparkplätze, Manövrier- und Durchfahrtsflächen (Kraftfahrzeuge, Waggons, Container);
 - c) "Zubehörfreiflächen" von der Art eines Haushaltes oder als Nebenflächen von Wohnungen, die von der Berechnung der Fläche und des Tarifs ausgeschlossen sind: Grünflächen (Parks und Gärten), Höfe, nicht überdachte Autoabstellplätze, Balkone, Terrassen, Lauben und ähnliches, sofern sie nicht auf allen Seiten abgeschlossen oder abschließbar sind und somit nicht als „Räumlichkeiten“ bezeichnet werden können.

Art. 5 - Ausschlüsse

1. Von der Anwendung des Tarifs ausgeschlossen sind die nicht für den Gebrauch hergerichteten Räumlichkeiten, d.h. jene, die nicht eingerichtet und an keinen Netzdienst angeschlossen sind, sowie die Flächen, die objektiv ungeeignet sind, Abfälle zu erzeugen.
2. Ebenso ausgeschlossen von der Anwendung des Tarifs sind jene Flächen, auf denen in der Regel lediglich Sondermüll entsteht, oder jene, die obligatorisch nicht an den öffentlichen Dienst abgegeben werden können.

Art. 6 - Tarifpflichtige Subjekte

1. Die tarifpflichtigen Subjekte bezüglich des vorliegenden Tarifs werden in folgende **Großkategorien** unterteilt:
 - a) **Haushalte:** Räumlichkeiten, die als Wohnungen, Zweitwohnungen und Ähnliches genutzt werden;
 - b) **Nichthaushalte :** alle "andere Nutzer" als Restkriterium.
2. Bei den Haushalten ist das Familienoberhaupt gesamtschuldnerisch (laut Art.1294 ZGB) mit den Mitgliedern der Familiengemeinschaft, auch wenn es nur eine De-facto-Familiengemeinschaft ist, zur Tarifzahlung verpflichtet.
3. Bei den Nichthaushalten ist der Inhaber oder gesetzliche Vertreter oder derjenige, der wie auch immer das Subjekt vertritt, der die Tätigkeit Ausübende, gesamtschuldnerisch mit jenen, welche die betreffenden Räumlichkeiten gemeinsam nutzen, zur Tarifzahlung verpflichtet.
4. Bei Räumlichkeiten im Multi-Wohnungseigentum mehrerer Personen laut Art.14 Absatz 3 ist das Subjekt, das die gemeinsamen Dienste führt, für die Tarifzahlung verantwortlich.

Art. 7 - Das Verfahren zur Bestimmung des Tarifs

1. Das Verfahren zur Bestimmung und Berechnung des Tarfniveaus ist von den Grundsätzen der Transparenz, der sachgemäßen Information und der vorausgehenden und abschließenden Kontrolle gegenüber allen direkt oder indirekt betroffenen Subjekten geprägt. Es wird in folgenden Hauptphasen abgewickelt:
 - a. Bestimmung der Dienstverwaltungskosten, indem vom Betreibersubjekt die betreffenden Kosten aufgrund der Neueinstufung und Gliederung in Erfahrung gebracht werden, die in der Matrix MGO (**Anlage 1 – Punkt 4**) festgelegt werden;
 - b. Bestimmung der Einnahmen aus der Verwaltung des Dienstes, indem vom Betreiber die betreffenden Erträge aufgrund der Neueinstufung und Gliederung in Erfahrung gebracht werden, die der Matrix MGO (**Anlage 1 – Punkt 4**) festgelegt werden;
 - c. Bestimmung des Gesamtniveaus des Tarifs, das erforderlich ist, um das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht des Dienstes zu gewährleisten;
 - d. Festlegung der Kriterien für die Aufteilung des Tarifs gegenüber den Nutzern, wobei sie in einer eigenen Anlage angegeben werden (**Anlage 1 – Punkte 5.1 und 5.2, Punkte 6.1 und 6.2**).
2. Bei der Bestimmung des Tarifs wird auch folgendes berücksichtigt:
 - a. die Produktivitätsverbesserungsziele;
 - b. die Qualität und Leistungsfähigkeit des Dienstes (Verringerung der Führungskosten der Mülleinsammlung);
 - c. die Verringerung der Entsorgungskosten.
3. Die Gemeinde beschließt die Genehmigung des Tarifs binnen der Frist für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags. Unterbleibt die Beschlussfassung, gelten die für das laufende Jahr genehmigten Tarife als verlängert.
4. Die Matrix MGO wird alljährlich vom Gemeindevorstand genehmigt.

Art. 8 - Der jährliche Wirtschafts- und Finanzplan.

1. Der Wirtschafts- und Finanzplan, der für die jährliche Bestimmung des Tarifs ausgearbeitet wird (Ausfüllung der Matrix MGO), muss den Vorgaben der vorliegenden Verordnung und außerdem den Bestimmungen der Autonomen Provinz Bozen entsprechen.
2. Insbesondere kann der Wirtschafts- und Finanzplan:
 - a. einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren berücksichtigen: das laufende Jahr, die zwei vorausgehenden und die zwei kommenden;
 - b. er muss sich an die Unterteilung der Tätigkeiten und der Kosten- und Ertragsposten halten, die in **Anlage 1 – Punkt 4** angeführt werden, und muss das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht und dessen Beibehaltung in der Zeit (vorbehaltlich anderer Entscheidungen bezüglich des örtlichen Steuerwesens, falls und insofern sie gesetzlich vorgesehen und angewandt werden) unter Beachtung des Grundsatzes der Gerechtigkeit zwischen den Generationen nachweisen;
 - c. er muss durch einen eigenen Erläuterungsbericht begleitet sein, der die Verfahren der Verwaltung der einzelnen Tätigkeiten, die betreffenden Kosten und Erträge, die Gleichgewichtsbedingungen, die zu erreichenden qualitativen Gesichtspunkte und Ziele aufzeigen muss; der Bericht muss die Investitionen und die betreffenden Tilgungspläne analytisch angeben.

Art. 9 - Bestimmung der Kosten und Erträge des Dienstes

1. Der Tarif muss die direkten und indirekten Kosten des Dienstes aufgrund Art. 3 Absatz 3 des DLH Nr. 5 von 2007 gemäß den Zivilrechtsnormen und den Buchhaltungsgrundsätzen, sofern sie mit den

Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vereinbar sind, wobei auch der zeitliche Horizont der Auftragsvergabe zu berücksichtigen ist.

2. Die Erträge des Dienstes müssen ebenso ermittelt, bewertet und buchhalterisch festgestellt werden.
3. Der Jahresbeitrag "Ausgaben zu Lasten der Gemeinden" laut Art. 35 des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4, ist zu diesem Zweck bei der Tarifbestimmung zu berücksichtigen und in den fixen Teil einzufügen.
4. Die Nettoerträge der außerhalb des Monopolsystems abgewickelten Dienste können im Rahmen des Tarifsystems lediglich als Elemente der Dämpfung der Tarifkosten berücksichtigt werden.

Art. 10 - Die analytische Buchhaltung

1. Um die Wahrhaftigkeit, Transparenz, Vergleichbarkeit und Konsolidierung der Buchhaltungsdaten zu gewährleisten, ist seitens des Betreibers des Dienstes auch eine analytische Buchhaltung für jede einzelne geleistete Tätigkeit (z.B.: Sammlung, Transport, Wiedergewinnung, Entsorgung, Kehrdienst und deren Kontrolle und Verwaltung) anzuwenden, wobei die Kosten und allfälligen Erträge des Dienstes festzustellen sind, die nach einzelnen Tätigkeiten aufzuteilen sind, wie in **Anlage 1 – Punkt 4** näher angegeben.
2. Ebenfalls für die Zwecke des vorstehenden Absatzes müssen, sofern die Abfallbewirtschaftung andere Abfallströme – nicht Hausmüll – betrifft, die als zusätzliche Dienste oder auch als Dienste außerhalb des Monopolsystems zu verstehen sind, die einzelnen Tätigkeiten und die betreffenden Kosten und Erträge getrennt angegeben werden.

Art. 11 - Die Bedingung des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts

1. Außer wenn ein anderer Deckungsprozentsatz mittels des örtlichen Steuerwesens vorgesehen wird, müssen die Führungskosten des Dienstes durch die Einnahmen aus dem Tarif gedeckt werden, damit das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht und dessen Fortdauer in der Zeit nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit zwischen den Generationen gewährleistet werden.
2. Der Tarif muss die Gleichwertigkeit zwischen Kosten und Erträgen beachten, d.h. die Abfallbewirtschaftung verfolgt keine Gewinnziele.

Art. 12 - Pflichten

1. Bei der Bestimmung des Tarifs muss die Gemeinde im Ablauf der Zeit folgendes berücksichtigen:
 - a) den Plan für die Verringerung der Entgelte für die Abfallbewirtschaftung, welche auf die Erreichung der vom Betreibersubjekt festgelegten Ziele im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung abzielt (Verbesserung der Abfallbewirtschaftung, Verringerung des zu entsorgenden Mülls, Verbesserung der Umweltfaktoren, vorwiegende und tatsächliche Wiedergewinnung der Abfälle usw.);
 - b) die Vor- und Nachteile der verschiedenen alternativen Bewirtschaftungssysteme, wobei besonders die örtlichen und geographischen Gegebenheiten und die Art der Ansiedlung zu berücksichtigen sind;
 - c) das für die Abfallbehandlung in Gang gesetzte Sammelsystem, das, sofern es unter Messung des Gewichts oder durch Volumenvermutung abgewickelt wird, mit sich bringt, dass jedes nützliche Element oder des Vergleichs auch mit – beispielsweise, nicht alternativ -: den Kosten/Entleerung, den Kosten/Menge, den Kosten/Volumen, dem für die einzelne Abfallart je nach verwendetem Behälter ermittelten spezifischen Gewicht usw. ersichtlich zu machen ist.
2. Der Betreiber muss mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. Mai (bei Gesellschaften zusammen mit der jährlichen Betriebsbilanz) eine Bilanz der geleisteten Tätigkeiten vorlegen, die

durch einen angemessenen Erläuterungsbericht begleitet sein muss, indem er den Aufbau der Kostenzentren laut **Anlage 1 – Punkt 4** (Matrix MGO – Abschlussrechnung Vorjahr) befolgt, um den Vergleich der Voranschlags-/Abschlussrechnungsdaten und die Kosten-/Nutzen-Analyse zu ermöglichen, welche die Gemeinde zusammen mit der Rechnungslegung über die Geschäftsführung genehmigt.

3. Der Betreiber muss die **Anlage 1 - Punkt 4** mit den Daten bezüglich des ersten Halbjahrs der Führung der Dienste (Halbjahresdaten) ausfüllen und sie binnen des Monats Juli jedes Jahres übermitteln. Ebenso muss der Betreiber binnen der geeigneten Fristen, um der Gemeinde die Erstellung der jährlichen Bestimmung des Tarifs zu ermöglichen, die Daten von **Anlage 1 - Punkt 4**, auf den neuesten Stand bringen und auf jeden Fall alles spätestens Ende Oktober an die Gemeinde übermitteln (Kostenvoranschlagsdaten für das Folgejahr).
4. Bei der Einschätzung des Tarifniveaus und der Jahresbudgetierung der Dienste stellt die Gemeinde eine eigene Analyse der Daten und Parameter an, die mittels des Systems der punktuellen Messung volumetrischer Art oder nach Gewicht der Erzeugung von Restmüll und Biomüll (für die in Gang gesetzten Dienste) nach den einzelnen Nutzern oder nach Nutzerkategorien eingeholt werden, welche nach analytischen Kostenzentren gegliedert sind, die für die Kontrolle der Abfallbewirtschaftung nützlich sind und darauf abzielen, die Kosten besser unter den Haushaltskategorien und den betreffenden Nichthaushalts-Tätigkeitsklassen neu zu verteilen.
5. Der Gemeindeausschuss wird, laut dieser Verordnung und **Anlage 1**, den fixen und variablen Tarif, bezüglich der Haushalts- und Nichthaushaltskategorien festlegen.

Art.13 - Zuordnung der Nichthaushalte an die Tätigkeitsklassen

1. Die Zuordnung eines Nutzers an eine der in **Anlage - 1 Punkt 3** vorgesehenen Tätigkeitsklassen wird mit Bezug auf den ATECO-Kode der vorherrschenden/hauptsächlichen Tätigkeit vorgenommen, der sich aus der Handelskammereintragung ergibt, oder man nimmt – im Falle einer Abweichung – Bezug auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und/oder auf Kriterien der Homogenität gegenüber anderen Nutzern.
2. Bei getrennt klassifizierten Tätigkeiten, die im Rahmen derselben Räumlichkeiten oder Freiflächen ausgeübt werden und für welche es nicht möglich ist zu unterscheiden, welcher Teil von der einen oder von der anderen besetzt wird, nimmt man bei der Anwendung des Tarifs auf die vorherrschende/hauptsächliche Tätigkeit Bezug.
3. Der je Tätigkeit anwendbare Tarif ist nur ein einziger, auch wenn die Flächen, die zur Ausübung der Tätigkeit dienen, verschiedene Nutzungsarten aufweisen (z.B. Verkaufs-, Ausstellungs-, Lagerfläche usw.) und an verschiedenen Orten gelegen sind, ausgenommen die Betriebsmensen oder –bars im Innern des Betriebs (sowohl wenn sie in Eigenregie als auch wenn sie vermittelt Dritter geführt werden). Ähnliches gilt für unterirdische Garagen als Nebenräume zu Haupttätigkeiten (z.B. Garagen der Beherbergungsbetriebe usw.), die eine Fläche von mehr als 500 m² haben. Garagen mit geringerer Fläche werden der Fläche der vorherrschenden oder hauptsächlichen Kategorie der Tätigkeit angegliedert.
4. In Liegenschaftseinheiten, die als ziviler Wohnraum genutzt werden und in denen eine wirtschaftliche und berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, wird der Tarif aufgrund des für die spezifische Tätigkeit vorgesehenen Tarifs geschuldet und nach der zu diesem Zweck genutzten Fläche bemessen. Wo es wegen der Mischnutzung nicht möglich ist, den Nichtwohngebrauch zu bestimmen, wird im Hinblick auf den Tarif 50% der Wohnfläche in Betracht gezogen.
5. Tätigkeiten, die außerhalb der Liegenschaft abgewickelt werden, in welcher sie ihren Sitz oder ihr Domizil haben (z.B.: Sanitärinstallateur, Elektriker oder andere, die hauptsächlich das Kraftfahrzeug nutzen), werden in den Tatbestand der Mischnutzung laut vorstehendem Punkt einbegriffen, vorbehaltlich der von Fall zu Fall durch den verantwortlichen Funktionsträger laut Art. 22 vorgenommenen Beurteilungen auf Antrag der Betroffenen.

6. Die Einstufung der Landwirtschaftsbetriebe erfolgt mit denselben Verfahren wie bei den übrigen Betrieben unter Anwendung von Analogiekriterien. Für die Klasse 31 „Landwirtschaftsbetriebe“ wird auf das Landesverzeichnis der Landwirtschaftsbetriebe (APIA) verwiesen, das mit Landesgesetz Nr. 10 vom 14. Dezember 1999, Art. 5-bis und Dekret des Präsidenten der Provinz vom 9. März 2007, Nr. 22 (LAFIS-APIA) eingerichtet wurde. **(3)**
(3) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 91 vom 18.12.2013

Art. 14 - Die Bemessung

1. Der Tarif wird mit Systemen der punktuellen Messung der im öffentlichen System (Zwischen- und/oder Endabfallentsorgungsdienste und –anlagen) abgegebenen Abfallmenge angewandt und wird jährlich nach der gewöhnlichen Menge und Qualität der erzeugten Abfälle und auch nach Flächeneinheiten (gültig nur bei Nichthaushalten) in Bezug auf die Gebräuche und die Art der abgewickelten Tätigkeiten auf der Grundlage der Parameter laut **Anlage 1** bemessen, welche bei ihrer Bestimmung das berücksichtigen, was von der Gemeinde aufgrund der verfügbaren Daten bezüglich des eigenen Territoriums festgelegt wurde.
2. Unter Ausschluss der Flächen der Nebenräume und des Zubehörs und der gemeinschaftlichen Kondominiumsflächen (laut Art. 1117 Zivilgesetzbuch), die nicht in ausschließlicher Weise innegehabt oder besetzt werden, ist die tatsächliche Produktionsfläche, die wegen spezifischer baulicher Merkmale und wegen des Bestimmungszwecks Hausmüll und/oder diesem gleichgestellten Müll erzeugt, als ein Faktor der Aufteilung des Tarifs zu betrachten. Die Fläche wird bei den Räumen ohne die Mauern und bei den Flächen an deren Innenrand ohne gegebenenfalls in ihnen einbegriffene Bauwerke gemessen, wobei auf den Quadratmeter auf- bzw. abgerundet wird (sofern der Bruchteil größer oder kleiner als ein halber m² ist).
3. Bei Räumlichkeiten im Multi-Wohnungseigentum mehrerer Personen und bei integrierten Einkaufszentren wird der Tarif für Räume und Freiflächen gemeinsamer Nutzung und für Räume und Freiflächen im ausschließlichen Gebrauch einzelner Besetzer oder Inhaber geschuldet, unbeschadet – gegenüber diesen letzteren – der sonstigen Pflichten oder Rechte, welche vom Tarifverhältnis bezüglich der in ausschließlicher Nutzung stehenden Räume und Freiflächen herrühren (das Subjekt, das die gemeinsamen Dienste verwaltet, ist für die Einzahlung verantwortlich).

Art. 15 - Fixquote und Variabelquote des Tarifs

1. Der Tarif zerfällt in eine Fixquote und in eine Variabelquote, gemäß der in Art. 33 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4, angegebenen Unterteilung, und in der Gliederung laut **Anlage 1 Punkte 5.1 und 5.2**. Der Grundtarif laut vorerwähntem Gesetz muss zumindest 30 Prozent der Gesamtkosten der Straßenreinigung und der Abfallbewirtschaftung decken.
2. Die Fixquote des Tarifs muss die Kosten der Straßenreinigung, jene der Verwaltung, Feststellung, Eintreibung, Rechtsstreitigkeiten und Umweltberatung, zusätzlich zu den Abschreibungen und Kapitalnutzungsspesen, den Kosten der Ausführung und außerordentlichen Wartung der Anlagen und der Einsammlung nur der liegen gelassenen Abfälle decken.
3. Für die Bestimmung der anzuwendenden Tarifniveaus und zur Ermöglichung einer wirksamen und transparenten nachträglichen Kontrolle sowie für die Vergleichbarkeit und Konsolidierung der Daten sind die Kosten- und Ertragsposten der Dienste, die für die Erstellung der Matrix MGO gültig sind, in analytische Kostenzentren zu gliedern, die auch für die Aufteilung der Fixquote und der Variabelquote des Tarifs sowohl für Haushalte als auch für Nichthaushalte nützlich sind. Stets verboten sind jedoch Ausgleichungen von Posten und Verteilungen von Kosten und/oder Erträgen in unterschiedlichen Posten.

4. Die Fixquote hat eine reine Wiederverteilungsfunktion und wird zwischen den Haushalten und den Nichthaushalten aufgeteilt auf der Grundlage:
 - a. der zweckmäßig zusammengefassten Kosten-Daten der Matrix MGO;
 - b. der Art und des Leistungsniveaus des für die verschiedenen Kategorien angebotenen Dienstes;
 - c. des qualitativ-quantitativen Kriteriums der durchschnittlichen Erzeugung von Abfällen, die ans Sammelsystem abgegeben werden (Matrix Q_Q – Quali_Quantitativa – laut **Anlage 1 – Punkte 6.2**).
5. Da sich die Variabelquote auf die Komponenten der Betriebskosten der Dienste bezieht, wird sie mit der Menge und Qualität der tatsächlich abgegebenen Abfälle und mit dem erbrachten Dienst gemäß **Anlage 1 – Punkt 5.2** in Beziehung gesetzt. Die Variabelquote hat Anreiz-/Abschreckungsfunktion und kann auch nach dem Pauschalkriterium aufgeteilt werden, sofern er nicht sinnvoll oder vorteilhaft individualisiert werden kann.
6. Die Variabelquote wird hauptsächlich aufgrund der von der Matrix MGO feststellbaren Gesamtbeträge zwischen Haushalten und Nichthaushalten aufgeteilt und wird zwischen den Nutzerkategorien aufgrund der Mengen der tatsächlich erzeugten Abfälle nach Nutzerschichten (Haushaltskategorien) und Tätigkeitsklassen (NICHT-Haushalts-Kategorien) aufgeteilt, wobei die gegebenenfalls vorgesehenen Vergünstigungen und Ermäßigungen zu berücksichtigen sind.

Art. 16 - Die Aufteilung, die Gliederung des Tarifs und dessen Fix- und Variabelquote.

1. Der Tarif ist nach dem Gemeinschaftsprinzip <wer Müll erzeugt, zahlt>, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung oder der Nichtdiskriminierung unter der Nutzerschaft aufzuteilen.
2. Insbesondere wird der Tarif nach Nutzerschichten (Haushalten) und Tätigkeitsklassen (NICHT-Haushalten) gegliedert.
3. Auf Haushalte findet der **Grundtarif (Fixquote – Haushaltsfixkosten)** und ein nach der Menge bemessener fixer Variabeltarif Anwendung, der mit der Mindestentleerungsmenge in Beziehung gesetzt wird, welche aufgrund der Anzahl der Personen bestimmt wird, die laut meldeamtlichen Daten und laut den einzelnen Ergänzungserklärungen, die dem Betreiber der Dienste gegenüber abgegeben werden (Zusammenlebende), die Wohneinheit besetzen, auf jeden Fall ohne Benachteiligung der kinderreichen Familien. Die Anzahl der Mitglieder der Familiengemeinschaft bezüglich der verschiedenen Nutzerschichten der Kategorie ansässige Haushalte variiert zwischen 1 und 6 und mehr Personen. Bei den anderen Wohnungen (Zweitwohnungen von Ansässigen, Wohnungen von Nichtansässigen oder Liegenschaftseinheiten von juristischen Personen mit Wohnzweckbestimmung) werden der Grundtarif und die Mindestentleerungsmenge/abgegebene kg entweder auf der Grundlage einer Anzahl von einer bis vier Personen je Wohneinheit oder dadurch berechnet, dass für alle 25 ganzen Quadratmeter Wohnfläche eine Person gerechnet wird, wobei in beiden Fällen das Höchstlimit von 4 Personen pro Wohnung berücksichtigt wird. Die Mindestanzahl von jährlichen Abfalllieferungen (Liter/kg) pro Person wird in Anbetracht der geringeren Nutzung der Liegenschaftseinheiten, die von der Wohnsitzwohnung verschieden sind, auf die Hälfte der Mindestmenge an abgelieferten Litern/kg laut vorstehendem Satz herabgesetzt. Die Kategorien werden in **Anlage 1 – Punkt 2** aufgrund der Familiengemeinschaft angegeben.
4. Bei den Haushalten findet das Kriterium der Anzahl der Familienmitglieder oder anderer Personen, die aufgrund der meldeamtlichen Eintragungen die Fläche besetzen, Anwendung. Das Bezugsdatum, das für die Bestimmung der Personenanzahl herzunehmen ist, ist der erste Januar jedes Jahres, mit Ausnahme der Bildung neuer Familiengemeinschaften oder der Auswanderungen im Laufe des Jahres.
5. Der auf Nichthaushalte angewandte **Grundtarif (Fixquote)** wird den einzelnen Tätigkeitsklassen laut **Anlage 1 – Punkt 6.2** zugewiesen in Bezug auf:
 - a) Grad der Nutzung des Dienstes;
 - b) Größe des zugewiesenen Behälters;

- c) besetzte Fläche.
6. Bei der Kategorie **Haushalte** wird ein bestimmter **Mindesttarif (QVf – fixe Variabelquote)** angewandt in Bezug auf die Restmüllmenge, die im Vorjahr durchschnittlich je Familiengemeinschaft erzeugt wurde, die zwischen 50% und 75% dieses Wertes liegt. Auf jeden Fall muss die Mindestablieferungsmenge mindestens 180 Liter, das sind 30 Kilogramm pro Person/Jahr, betragen. Falls bei nichtansässigen Haushalten festgestellt wird, dass die tatsächliche Abfallerzeugung im Durchschnitt höher ist als die vorgenannte vermutliche Menge, findet für die Festlegung der Mindestmenge dasselbe Kriterium bei den ansässigen Haushalten Anwendung.
 7. Auf **Nichthaushalte** findet ebenso wie bei dem in vorstehendem Absatz Vorgesehenen ein **Mindesttarif (QVf – fixe Variabelquote)** in Bezug auf die Menge der Abfälle Anwendung, die zwischen 50% und 75% der durchschnittlichen Menge des im Vorjahr von den Nutzern, die den jeweiligen Tätigkeitsklassen angehören, erzeugten Restmülls liegt.
 8. Die Variabelquote des Tarifs (**QV**) wird von allen Haushalten und Nichthaushalten entrichtet, die im Laufe des Kompetenzjahres an den öffentlichen Dienst eine Abfallmenge abgeliefert haben, die den jährlich für die eigene Zugehörigkeitskategorie genehmigten Mindestwert überschreitet.
 9. Räumlichkeiten und Flächen, die gegebenenfalls zu anderen als den in **Anlage 1** angegebenen Zwecken genutzt werden, werden für die Anwendung des Tarifs jener Tätigkeitsklasse zugeordnet, die mit ihnen unter dem Gesichtspunkt der Zweckbestimmung und somit der damit zusammenhängenden Abfallerzeugung die größte Ähnlichkeit aufweist.
 10. Die Anschlussquote (**Qall**), wie sie in Art. 2 der vorliegenden Verordnung festgelegt wird, ist das Mindestentgelt, das der Nutzer auf jeden Fall an den Betreiber für den Anschluss an die vom Betreiber angebotenen jährlichen Dienste zahlen muss. Bei Ablaufen des Vertrags im Laufe des Jahres gelten die allgemeinen Bestimmungen laut Art. 20.

Art. 17 - Der Tarif für Dienste auf Nachfrage (oder nicht in das Monopolsystem einbegriffene Dienste)

1. Bei ergänzenden Diensten auf Nachfrage und/oder bei jenen, die außerhalb des Monopolsystems ausgeführt werden, sowie bei jenen bezüglich der Nutzung des Gemeinderecyclinghofs seitens der Nichthaushalte (und seitens der gemischten Nutzerschaft laut Art. 13, Absatz 4 der Verordnung) wälzt der Betreiber die betreffenden Betriebskosten auf das betroffene Subjekt ab, und zwar auf der Grundlage eines analytischen Preisverzeichnisses, das jährlich vom Gemeindeausschuss bei der Genehmigung der Tarife für die Führung des Dienstes genehmigt wird.
2. Falls – wenn und insofern vorgesehen – von Seiten von Nichthaushalten (oder gemischter Nutzerschaft) bestimmte Sonderabfälle (z.B. RAEE, Reifen, Toner usw.) beim Gemeinderecyclinghof abgegeben werden, werden sie vom Betreiber gemäß einer Preisliste angenommen, die jährlich vom Gemeindeausschuss unter Berücksichtigung der allfälligen Erträge oder Beiträge beurteilt und genehmigt wird.

Art. 18 - Der Tagestarif

1. Von Seiten jener, die auch ohne Rechtstitel für einen Zeitraum von weniger als 183 Tagen des Kalenderjahrs und vorübergehend öffentliche oder öffentlich genutzte Räumlichkeiten/Flächen und solche, die durch ein öffentliches Wegerecht belastet sind, besetzen oder innehaben, wird jener Tagestarif geschuldet, der jährlich vom Gemeindeausschuss festgelegt wird.
2. Der Tagestarif wird innerhalb der tatsächlichen Kosten des spezifischen Dienstes bestimmt, mit dem gewogenen Kriterium der abgegebenen Menge und des auf 365 Tage berechneten Dienstes, er wird der Kategorie zugewiesen, die entsprechende Nutzungsposten enthält, vermehrt um 100%.
3. Der Tagestarif wird vom Betreiber angewandt und eingehoben. Die Meldepflicht wird infolge der Zahlung des Tarifs erfüllt, welche gleichzeitig mit der Abgabe für die zeitweilige Besetzung öffentlicher Räume und Flächen bei der Ausstellung der Ermächtigung vorzunehmen ist.

4. Der Tagestarif kann auch gegenüber dem Eigentümer oder Betreiber des Raums festgestellt werden, mit Rückgriffsrecht gegenüber dem Besetzer.
5. Im Besonderen besteht der Tagestarif bei Wanderhändlern in einem festen Betrag, während er bei Veranstaltern von Festen oder anderen Veranstaltungen auch aufgrund der abgegebenen Mengen berechnet wird. **(3)**
(3) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 91 vom 18.12.2013

Art. 19 - Die Vergünstigungen und Ermäßigungen

1. Die Vergünstigungen betreffen Haushalte und Nutzobjekte, die saisonal oder nicht kontinuierlich genutzt werden, und bestehen in verhältnismäßigen Kostenermäßigungen oder in Tariffdifferenzierungen, wobei sich all dies aus der Anwendung der Kriterien laut vorstehenden Bestimmungen ergibt; genauer gesagt:
 - a. eine Ermäßigung bei Haushalten bei der Anschlussquote (Qall):
 - a.1) um mindestens 40% in Zonen, wo der Sammeldienst eine Ablieferungsdistanz von mehr als 1000 Metern von der nächstgelegenen Müllsammelstelle erfordert; die Ermäßigung beträgt 60%, falls die Ablieferungsdistanz mehr als 2000 Meter beträgt;
 - a.2) um 30% bei Personen mit Inkontinenz in Besitz des entsprechenden Ausweises für Hilfsmittel, ausgestellt vom Sanitätsbetrieb;
 - b. eine Ermäßigung für die Nutzobjekte für saisonalen oder begrenzten oder nicht kontinuierlichen Gebrauch bei der Anschlussquote (Qall):
 - b.1) 30%, wenn die Besetzung oder Innehabung sich über Zeiträume von weniger als 183 Tagen (6 Monate) im Laufe ein und desselben Kalenderjahres, erstreckt;
 - b.2) 25%, wenn die Besetzung oder Innehabung sich über Zeiträume von weniger als 213 Tagen (7 Monate) im Laufe ein und desselben Kalenderjahres, erstreckt;
 - b.3) 20%, wenn die Besetzung oder Innehabung sich über Zeiträume von weniger als 244 Tagen (8 Monate) im Laufe ein und desselben Kalenderjahres, erstreckt. **(3)**
2. Die Vergünstigungen, welche besondere Situationen der Bedürftigkeit, soziale, territoriale oder andere, betreffen, werden von der Gemeinde in verantwortlicher Weise festgestellt und erklärt als notwendige Stützmaßnahmen, die von der Zuordnung des Tarifs abweichen. Die Gemeinde sorgt dafür, den betreffenden Betrag zu berechnen und zu decken und stellt ihn in einem eigenen Kapitel des Gemeindehaushaltsplans bereit.
3. Die Ermäßigungen erfolgen verhältnismäßig und mit Bezug auf die Anschlussquote (Qall) des Tarifs, wie er mit oben genannten Kriterien bestimmt wird. Für Nichthaushalte bleibt aufrecht, dass die Ermäßigungen in all jenen Fällen erfolgen, in denen diese nachweisen, dass sie ihre dem Hausmüll gleichgestellten Abfälle in gesetzlicher Weise zur tatsächlichen Wiedergewinnung außerhalb des öffentlichen Kreislaufs weitergeleitet haben.
4. Die Tarifiermäßigungen müssen dadurch beantragt werden, dass an dem Betreiber ein schriftlicher Antrag gestellt wird, und sie treten mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf jenen Monat folgt, in dem die Meldung vorgelegt wurde, nachdem auf jeden Fall die (faktischen und/oder formellen) Amtsermittlungen vorgenommen worden sind. Falls die Bedingungen und/oder Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ermäßigungen wegfallen, ist der Betroffene verpflichtet, dies binnen der in Art. 20 angegebenen Frist mitzuteilen.
(3) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 91 vom 18.12.2013

Art. 20 - Tarifverbindlichkeit

1. Der Tarif wird nach Kalenderjahren bemessen, denen eine unabhängige Verbindlichkeit entspricht.
2. Die Meldung bezüglich des Beginns oder des Aufhörens der Nutzung der Räumlichkeiten oder Freiflächen oder jedes anderen im Hinblick auf den Tarif erheblichen Umstandes wird vom

zahlungspflichtigen Subjekt binnen 60 Tagen dem Betreibersubjekt persönlich oder mittels des Postdiensts mit Einschreiben mit Rückschein vorgelegt.

3. Das Meldeformular führt zumindest die Daten laut Art. 6, Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmannes vom 8. Januar 2007, Nr. 5, und auf jeden Fall all jene Daten an, die für die Verfolgung des öffentlichen und Staatskasseninteresses als zweckmäßig erachtet werden. Insbesondere müssen die ansässigen Familiengemeinschaften mit getrenntem Familienkode oder die nichtansässigen, aber in einer einzigen Wohnung zusammenlebenden vor allem die Pflichten erfüllen, die vom Gesetz bezüglich der obligatorischen meldeamtlichen Erklärung beim Meldeamt der Gemeinde vorgeschrieben sind, und sodann dem Betreiber die tatsächliche Zusammensetzung der Familiengemeinschaft für die Anwendung des Mülltarifs erklären (Anzahl der Familienmitglieder Art. 6).
4. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten Tag jenes Monats, der auf den Beginn der Dienstnutzung folgt, und endet am letzten Tag des laufenden Monats, in dessen Verlauf die Dienstnutzung tatsächlich aufhört. Jede Beendigung gestattet die Rückerstattung ab dem darauf folgenden Monat bis zum Antrag, sofern die Situation festgestellt wird. Falls die Beendigung oder Verringerung der Dienstnutzung nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde, wird der Tarif für jenen Zeitraum nicht geschuldet, für den die Beendigung oder Verringerung der Dienstnutzung nachgewiesen wird oder für den der Tarif vom nachfolgenden Nutzer bezahlt wurde.
5. Die Meldung hat auch für die darauf folgenden Jahre Wirkung, sofern die Tarifierwendungsbedingungen (oder –verringerungsbedingungen) unverändert geblieben sind.

Art. 21 - Anwendung und Eintreibung des Tarifs

1. Der Tarif wird von der Gemeinde bestimmt und eingetrieben, auch in Bezug auf den Finanzplan der Maßnahmen bezüglich des Dienstes. Sie kann vom Betreibersubjekt auf der Grundlage des Dienstvertrags angewandt und eingetrieben werden.
2. Der Tarif muss binnen der in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsfristen bezahlt werden, nach Ablauf dieser Fristen werden die Summen im Verhältnis zu den Verzugstagen mit Verzugszinsen entsprechend dem gesetzlichen Zinssatz belastet.
3. Auf Antrag des Schuldners kann der Bürgermeister in Fällen einer vorübergehenden Situation objektiver Schwierigkeiten des Schuldners die Ratenzahlung der geschuldeten Summen bis zu höchstens 8 (acht) betragsgleichen Monatsraten gewähren, wobei die Zinsen laut Art. 21, Absatz 1 des D.P.R., Nr. 602/1973 i.g.F. angewandt werden.
4. Der Tarif wird nicht geschuldet oder ist nicht rückerstattbar, falls sie 12,00 Euro nicht überschreitet.
5. Auf vorliegende Tarifordnung finden die Verfahren bezüglich der örtlichen Abgaben Anwendung.
6. Die Zahlung der Abfallgebühr erfolgt mittels direkter Bank- oder Postüberweisung oder mittels eigenem Post- oder Bankerlagschein oder mittels direkter Lastschrift auf das Bank- oder Postkontokorrent zugunsten des Kontos des Betreibers. **(1)**
7. Die Gebühr wird jedes Jahr in drei Raten im Abstand von vier Monaten in Rechnung gestellt. Die Termine werden vom Gemeindeausschuss festgelegt. **(1)**
8. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen stellt der Betreiber des Abfallbewirtschaftungsdienstes eine Auflistung, aus welcher punktuell die einzelnen Müllablieferungen hervorgehen, zur Verfügung. **(1)**
(1) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 45 vom 12.06.2013

Art. 21 - bis (2)

Gemäß Art. 4 des Landesgesetzes vom 8. März 2013, Nr. 3 ist der TARES-Zuschlag um 0,30 Euro pro Quadratmeter reduziert. Bis auf Widerruf oder Abänderung des gegenständlichen Artikels entspricht demzufolge der Zuschlag 0 Euro pro Quadratmeter.

(2) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 78 vom 12.11.2013

Art. 22 - Der verantwortliche Funktionsträger

1. Das Betreibersubjekt ernennt einen Funktionsträger, der für die Ausübung jeder Organisations- und Verwaltungstätigkeit verantwortlich ist, die auf die Anwendung des Tarifs ausgerichtet ist, und macht der Gemeinde binnen 30 Tagen ab erfolgter Ernennung davon Mitteilung.
2. Vorgenannter Funktionsträger unterzeichnet die diesbezüglichen Maßnahmen und verfügt die Rückerstattungen, er ist für die genaue Anwendung der Bestimmungen bezüglich des Tarifs, für die Feststellungstätigkeit bezüglich der Hinterziehung und für die richtige Anwendung der Tarifkategorien auf die Nutzerschaft verantwortlich.

Art. 23 - Unterlassene, ungetreue und unvollständige Meldung

1. Bei einer unterlassenen, ungetreuen und unvollständigen Meldung erlässt der Dienstbetreiber binnen der vom Gesetz festgelegten Verjährungsfristen eine Maßnahme zur Einbringung des geschuldeten Tarifs oder des geschuldeten Mehrbetrags des Tarifs samt den gesetzlichen Verzugszinsen.
2. Die Maßnahmen laut vorstehendem Absatz müssen vom verantwortlichen Funktionsträger laut Art. 22 unterzeichnet werden und die Elemente für die Identifizierung des Nutzers, der mit dem Tarif belegbaren Räumlichkeiten und Flächen und der Zweckbestimmung derselben, der Zeiträume, des Tarifs, der hätte angewandt werden müssen, und der verletzten Verordnungs- und/oder Gesetzesbestimmungen enthalten.

Art. 24. - Strafen

1. Bei Unterlassung der Erklärung des Dienstnutzungsbeginns oder der Änderung oder wenn die Erklärung nach Ablauf der festgesetzten Fristen eingetroffen ist, wendet der verantwortliche Funktionsträger zusätzlich zum Tarif auf die geschuldete Summe einen Aufschlag von 100% als Ersatz des finanziellen Schadens und für die Feststellungsspesen an, bei einem Minimum von 25,00 Euro und einem Maximum von 500,00 Euro.
2. Bei einer ungetreuen Erklärung besteht die anwendbare Strafe im Ausmaß von 50% der hinterzogenen Summe, bei einem Minimum von 25,00 Euro und einem Maximum von 500,00 Euro.
3. Bei unterlassener oder verspäteter Zahlung des Tarifs werden die Verzugszinsen zu dem um drei Prozentpunkte erhöhten gesetzlichen Zinssatz angelastet.
4. Bei unterbliebener oder unvollständiger oder ungetreuer Beantwortung der Fragebögen laut unten folgendem Art. 25 findet die Strafe von 100,00 Euro bis 500,00 Euro Anwendung.

Art. 25 - Feststellungen

1. Für die Kontrolle der in den Meldungen enthaltenen oder bei der von Amts wegen erfolgenden Feststellung eingeholten Daten kann der Dienstbetreiber dem Nutzer eine begründete Aufforderung zustellen, Schriftstücke und Dokumente vorzuweisen oder zu übermitteln, einschließlich der Lagepläne der Räumlichkeiten und der Freiflächen, und die Fragebögen bezüglich besonderer Daten und Nachrichten zu beantworten, die dann gebührend unterzeichnet binnen der Frist von 60 Tagen ab Erhalt der Aufforderung zurückzuerstatten sind.
2. Bei mangelnder Zusammenarbeit seitens des Nutzers kann der Dienstbetreiber die Feststellung mit einfachen Vermutungskriterien (Art. 2727 und 2719 ZGB) – vorbehaltlich des Gegenbeweises -, oder den Zutritt zu den Flächen vornehmen (indem er dem Nutzer die Überprüfung ankündigt).
3. Für die Kontrolle der Einhaltung der Verordnung obliegt den Betreibern von Diensten öffentlichen Interesses die Pflicht, auf Antrag des Betreibersubjekts die Daten bezüglich des einzelnen Nutzers unter Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz mitzuteilen. Die Gemeinde Leifers ernennt den

Verantwortlichen und Beauftragten für die Verarbeitung der Daten und bestimmt Qualität, Menge der erforderlichen Informationen, Modalitäten und Sicherheitsmaßnahmen der Datenverarbeitung.

4. Die Gemeinde behält sich vor, zu Gerechtigkeitszwecken und für die Einbringung von Tariferträgen sowohl gegenüber Tariffinterziehungs- und Tarifumgehungssituationen als auch mit Überprüfungen vorzugehen, die auf die richtige Ermittlung und kategoriemäßige Erfassung der Nutzer, der Verwendung der Flächen usw. ausgerichtet sind.

Art.26 - Einschlägige Rechtsquellen und Übergangsbestimmungen

1. Einschlägige Rechtsquellen sind die EU- und Staatsgrundsätze, die EU- und Staatsgesetzgebung, der Art. 52 des GvD vom 15. Dezember 1997, Nr 446, und dazu noch die Gesetzgebung der Autonomen Provinz Bozen (insbesondere das Dekret des Landeshauptmannes vom 8. Januar 2007, Nr. 5, zur Durchführung des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4).
2. Bis zum Inbetriebtreten des neuen Einsammeldienstes für Biomüll von Haushalten wird auf jene, welche die häusliche Kompostierung vornehmen, die Ermäßigung um 20% angewandt, sofern die in der Dienstordnung vorgesehenen Bedingungen gegeben sind.

Art.27 - Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Vorliegende Verordnung wird, sobald sie vollstreckbar ist, in gesetzlicher Weise veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2013. Aufgehoben sind all jene Verordnungsbestimmungen, die mit vorliegender Verordnung im Widerspruch stehen, insbesondere jene, die in der Verordnung für die Anwendung des Tarifs für die Abfallbewirtschaftung enthalten sind, die mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 77 vom 19.12.2007 in geltender Fassung genehmigt wurde und durch vorliegende Verordnung zur Gänze ersetzt wird.

VERORDNUNG FÜR DIE PUNKTUELLE MÜLLENSORGUNGSTARIF

ANLAGE 1

Inhaltsverzeichnis

- 1) Glossar
 - 2) Tabelle der Kategorien des Typs Haushalte
 - 3) Tabelle der Kategorien der NICHT-Haushalte
 - 4) Schema für die Verwaltung der analytischen Kostenzentren für die Festlegung des jährlichen Finanzplans: die Matrix MGO
 - 5) Zusammenfassende Übersicht der Berechnungsformeln für die Tarife der Haushalte und der NICHT-Haushalte
 - 5.1 Beschreibende Tabelle
 - 5.2 Analytische Tabelle
 - 6) Fixer Anteil:
 - 6.1 Schema für die Berechnung des fixen Anteils der Haushalte (Ka)
 - 6.2 Schema für die Berechnung des fixen Anteils der NICHT-Haushalte (Matrix Q_Q und Kqq)
 - 7) Sonstige Tarife für Dienste für städtische Hygiene:
 - 7.1 (3)
 - 7.2 Biomüllsammeldienste NICHT-Haushalte
- (3) abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 91 vom 18.12.2013**

1) Glossar und Beschreibung der einzelnen Posten

Matrix MGO:

die **Matrix MGO (Modello Gestionale ed Organizzativo – Führungs- und Organisationsmodell)** ist eine Tabelle, welche das Führungs- und Organisationsmodell der Umwelthygienedienste der Gemeinde Leifers nach Kostenzentren leistungsbezogener und analytischer Art zusammenfasst.

Die **Matrix MGO** dient dazu, in analytischer und leistungsbezogener Weise die grundlegenden Daten und/oder Parameter der dem Nutzer angebotenen Dienste zusammenzufassen, die dazu geeignet sind, die Kostenzentren in analytischer Weise und ihre Aufteilung in Fixkosten und veränderliche Kosten zu beschreiben.

Die **Matrix MGO** dient dazu, jährlich die Aufteilung der in ihr einbegriffenen Kosten des Finanzplans zwischen den Haushalten und Nichthaushalten und ihre Aufteilung in Fixkosten und variable Kosten zu beschreiben.

Die **Matrix MGO** macht in analytischer Weise die Abgänge (Kosten des Dienstes) und Einnahmen verschiedener Art zur Deckung der in ihr enthaltenen jährlichen Kosten ersichtlich.

Die dargelegten Kosten sind jene des vom Betreiber des Dienstes genehmigten Finanzplans und der getrennte Anteil der Kosten, die direkt von der Gemeinde Leifers getragen werden.

Gleichw. Fam.-Gemeinschaften:

unter **gleichwertigen Familiengemeinschaften** versteht man die Familiengemeinschaften der nicht ansässigen Personen, Zweitwohnungen oder Wohnungen für häuslichen Gebrauch von juristischen Personen, die in einer Weise berechnet werden, welche jener der ansässigen Haushalte gleichwertig ist, um einen homogenen Berechnungsparameter für alle Haushalte (Familiengemeinschaft) zu erhalten. Die gleichwertige Familiengemeinschaft wird aufgrund eines m²-Wertes je Einwohner gemäß den allgemeinen von den Leitlinien des Landesgesetzes festgelegten Vorschriften festgelegt

Koeffizient Ka:

der Anpassungskoeffizient **Ka** ist der dimensionslose Parameter, mit dem die mit der **Matrix MGO** berechneten Fixkosten unter den ansässigen Haushalten und den NICHTansässigen Haushalten aufgeteilt werden.

Die Berechnung des **Ka** berücksichtigt die durchschnittliche Restmüllerzeugung durch ansässige und nicht ansässige Haushalte, welche in die Unterkategorien von 1 bis 6 Pers. und + (ansässige) und von 1 bis 4 Pers. (nicht ansässige) gegliedert werden.

Der Verlauf der **Ka**-Werte ist linear (Interpolation der Daten) und hat zwei verschiedene Tendenzlinien bei den Haushalten und bei den Nichthaushalten.

Der Anpassungskoeffizient **Ka** ermöglicht es, den Betrag bezüglich der in der **Matrix MGO** festgelegten Fixkosten in gewogener Weise unter allen Nutzern der verschiedenen Unterkategorien (ansässige Familiengemeinschaften und gleichwertige Familiengemeinschaften) aufzuteilen.

Matrix Q_Q:

die **Matrix Q-Q (Quali-Quantitativa)** ist ein tabellarisches Punkt-Berechnungsmodell (Basismodell des Gemeindenverbandes der Provinz Bozen) und wurde für die Gemeinde Leifers personalisiert.

Die **Matrix Q_Q** hat den Zweck, für jede Nutzerkategorie der NICHT-Haushalte den durchschnittlichen Nutzungsgrad der verschiedenen von der Gemeinde angebotenen Dienste festzulegen, auch aufgrund der durchschnittlichen Disponiertheit eines allgemeinen Nutzers, der

einer bestimmten Kategorie der NICHT-Haushalte angehört, eine gewisse Abfallart zu erzeugen und/oder die Dienste allgemeiner Art (Straßenkehren, Wertstoffhof usw.) in Anspruch zu nehmen.

Die **Matrix Q_Q** ist in zwei Tabellen unterteilt. Die erste Tabelle legt für jede Art von Dienst und/oder eingesammeltem bedeutsamem Abfall eine Grundpunktezahln numerischer Art fest, die in 3 Niveaus gegliedert ist (niedrig/kein, mittel, hoch).

In der zweiten Tabelle, der eigentlichen **Matrix Q_Q**, werden hingegen für jede einzelne Nutzerkategorie (Zeile) und für jeden erheblichen analytischen Posten der Dienstleistungen (Spalte) das jeweilige "Gewicht" zugeordnet, das in der "Gewichtstabelle" festgelegt worden war und das durchschnittlich den Nutzern jener Kategorie, die einen spezifischen Dienst in Anspruch nehmen, zuzuordnen ist.

Die Summierung der einzelnen so zugewiesenen Punktezahlen legt das durchschnittliche Gesamt-"Gewicht" eines allgemeinen Nutzers fest, der zu einer allgemeinen NICHT-Haushalt-Kategorie gehört, d.h. dessen durchschnittliche Disponiertheit, die von der Gemeinde Leifers zur Verfügung gestellten Dienste zu nutzen.

Diese Punktezahln je einzelnen Nutzer, gewogen auf alle Nutzer einer Kategorie und auf die Gesamtheit der NICHT-Haushalts-Nutzer, legt somit den Prozentsatz je Kategorie fest, mit dem die gesamten Fixkosten für die NICHT-Haushalts-Nutzer der Matrix MGO unter den einzelnen Kategorien aufzuteilen sind.

Zur Vereinfachung des Verständnisses und der Verwendung dieses Prozentsatzes wurde ein gleichwertiger Zahlenwert zugewiesen, benannt **Kqq**.

Koeffizient Kqq:

Der Koeffizient **Kqq** (**Quali_Quantitativo**) wird dadurch festgelegt, dass man als Bezugsprozentsatz der **Matrix Q-Q** jenen hernimmt, der sich aus der niedrigsten unter allen Nutzerkategorien der **Matrix MGO** ergibt, und dies wurde üblicherweise mit 1,00 festgelegt. Alle Indizes der anderen Kategorien werden somit ein Verhältnis ausdrücken, das den durchschnittlichen Nutzungsgrad des Dienstes einer allgemeinen Kategorie gegenüber dem Basisnutzungsgrad, der als Bezugswert dient, darstellt.

2) Tabellen der Nutzergroßkategorie Haushalte

Die Haushalte, wie sie in der Tarifordnung festgelegt werden, werden laut Landesgesetz in zwei Hauptkategorien unterteilt:

- **ansässige Haushalte**
- **NICHTansässige Haushalte**

Die ansässigen Haushalte und die Zusammensetzung der Familiengemeinschaft für die Berechnung des Tarifs beziehen sich auf die im Meldeamt der Gemeinde registrierten Daten.

Im Falle verschiedener Familiengemeinschaften, die aus **Personen** bestehen, die in ein und derselben Wohnung **ansässig sind und zusammenleben**, aber nicht zur selben Familiengemeinschaft gehören, die im Meldeamt registriert ist, ist die Anzahl der Personen der Familiengemeinschaft für die Berechnung des Tarifs gleich der Gesamtzahl dieser Personen. Das zur Tarifzahlung verpflichtete Subjekt muss die tatsächliche Zusammensetzung der Familiengemeinschaft für Tarifzwecke gemäß vorliegender Verordnung erklären.

Unter NICHTansässigen Nutzern sind alle zum Wohngebrauch dienenden Liegenschaftenseinheiten zu verstehen, die in der Regel folgende sind:

- Zweitwohnungen, die ansässigen Familien zur Verfügung stehen
- Zweitwohnungen von NICHT-Ansässigen
- Wohnungen von juristischen Personen (die z.B. als Gästezimmer dienen)

Kat. Haushalte	Ansässige Haushalte	QF (€) Fixbetrag	QVf (€)	QV (€)
			Fixbetrag der Variabelquote jährliche Mindestmenge (Liter/kg) (kgmin x €/kg) - (Liter min x €/Liter)	Variabelquote Mülllieferung oberhalb der Mindestmenge (kg oberh. x €/kg) (Liter oberh. x €/kg)
1	1 Person			
2	2 Personen			
3	3 Personen			
4	4 Personen			
5	5 Personen			
6	6 und mehr Personen			

Kat. Haushalte	NICHT ansässige Haushalte	QF (€) Quota fissa Fixbetrag	QVfv (€)	QV (€)
			Fixbetrag der Variabelquote jährliche Mindestmenge (Liter/kg) (kgmin x €/kg) - (Liter min x €/Liter)	Variabelquote Mülllieferung oberhalb der Mindestmenge (kg oberh. x €/kg) (Liter oberh. x €/kg)
1	1 Person			
2	2 Personen			
3	3 Personen			
4	4 Personen			

3) Tabellen der Nutzerkategorien NICHT-Haushalte

Die Nutzer **NICHT-Haushalte** sind all jene Nutzer, die von denen, die als Haushalte katalogisiert sind, verschieden sind die sogenannte „sonstige Nutzer“ und eine Tätigkeit in der Gemeinde Leifers ausüben. Die Festlegung der Kategorien nimmt Bezug auf das im DPR 158/99 (Anlage 1) genormte Kriterium. Die Benennung dieser Kategorien wurde in passender Weise an die territorialen Besonderheiten der Gemeinde Leifers angepasst.

CAT.	Nichthaushalte	QF (€) Fixbetrag	QVf Fixbetrag der Variabelquote jährliche Mindestmenge (Liter - MIN/kg – MIN)	QV Mülllieferung oberhalb der Mindestmenge (kg oberh. x €/kg)
1	Museen: Bibliotheken, Schulen Vereine, Kultusgebäude			
2	Kinos, Theater			
3	Autogaragen und Lager ohne Direktverkauf			
4	Campingplätze, Tankstellen, Sportanlagen			
5	Badeanstalten			
6	Ausstellungen, Autosalons			
7	Hotel mit Restaurant			
8	Hotel ohne Restaurant			
9	Pflege- und Alterheime			
10	Krankenhäuser			
11	Büros, Agenturen; Kanzleien			
12	Banken und Kreditanstalten			
13	Bekleidungsgeschäfte, Schuhwaren, Buchhandlungen, Papierwarengeschäfte, Eisenwarenhandlungen und andere dauerhafte Güter			
14	Zeitungskiosk, Apotheken, Tabakladen, Mehrfachlizenzen			
15	Besondere Geschäfte wie Philatelie, Vorhängen und Stoffen, Teppiche, Hüte, Regenschirme, Antiquitäten			
16	Marktstände dauerhafte G Museen: Bibliotheken, Schulen Vereine Güter			
17	Handwerkstätigkeiten wie Geschäfte: Friseur, Herrenfriseur, Schönheitspfleger			
18	Handwerkstätigkeiten wie Geschäfte: Tischler, Hydrauliker; Schlosser, Elektriker			
19	Karosserie, Autowerkstatt, Kraftfahrzeug-elektriker			
20	Industriebetriebe mit Fabrikanlagen			
21	Handwerkstätigkeiten mit Herstellung spezifischer Güter			
22	Restaurants, Wirtshäuser; Kneipen, Pizzeria, Pub			
23	Mensa, Bierlokalen, „Hamburge“-lokale			
24	Bar, Café, Konditorei			
25	Supermarkt, Brot und Teigwaren, Metzgerei, Wurstwaren- und Käse, Lebensmittel			
26	Nahrung und/oder gemischte Mehrfach-Lizenzen			
27	Obst und Gemüsegeschäfte, Fischergeschäfte, Blumen und Pflanzen, Pizza zum Mitnehmen			
28	Großsupermarkt gemischter Waren			
29	Marktstände Lebensmitteln			
30	Diskotheken und Nachtclubs			
31	Landwirtschaftsbetriebe			

Wie in der geltenden Tarifordnung besser präzisiert, nimmt die Hinordnung der spezifischen Nutzerkategorie auf den allgemeinen Nutzer auf die betreffende vorherrschende oder hauptsächliche ATECO-Kode der Handelskammereintragung Bezug.

Angesichts des genauen Tarifierungsmodells, das aufgrund der tatsächlich dem öffentlichen Dienst übergebenen Abfallmenge angewandt wurde, kann jeder wie oben angegebene Nutzer nur eine einzige Bezugskategorie zugeordnet bekommen, an die ein einziger „Zähler“ der Restmüll- und Biomüllproduktion – falls dieser Dienst in Gang gesetzt wurde – angeschlossen wird: Behälter oder Ausweis. Aufgrund der spezifischen erzeugten Müllmengen können auch mehr Behälter zugewiesen werden, deren Volumen für die Optimierung der Führung der Einsammelndienste (Häufigkeiten) geeignet ist.

4) Matrix MGO

Beigelegt wird das Schema der Mustertabelle der **Matrix MGO** für die Festlegung des Führungs- und Organisationsmodells der Dienste für städtische Hygiene der Gemeinde Leifers und der betreffenden Kosten.

Obwohl die allgemeine Einstellung der **Matrix MGO** unverändert bleiben muss, kann sie im Laufe der Jahre aufgrund der Neuorganisation des derzeitigen Dienstmodells und ebenso aufgrund der Einführung neuer ergänzender oder zusätzlicher Dienste auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die **Matrix MGO** wird alljährlich auf der Grundlage der Daten der analytischen Buchhaltung nach Kostenzentren, die vom Betreiber geliefert werden, und Kostenzentren der Gemeinde vorab bis spätestens 30. Juni jedes Jahres für eine zwischenzeitliche Überprüfung ausgefüllt, die mit der Matrix MGO verglichen wird, welche bereits für das Tarifprojekt des laufenden Jahres angewandt wurde.

Auf der Grundlage der vergleichenden Analysen der geschätzten Kostenzentren und jener des laufenden Jahres werden von der Gemeindeverwaltung die passenden Korrekturen abgewogen, die anzuwenden sind.

Die Voranschlags-**Matrix MGO** des 30. Juni wird mit den tatsächlichen Daten vervollständigt und auf den neuesten Stand gebracht und bildet die Bezugsbasis für die Berechnung der Tarife für das darauf folgende Jahr.

Beiliegend folgt: 008_matrice MGO_allegato _reg_tariffa_ted.xls (Format A3)

5.1) Zusammenfassendes Schema der Berechnungsformeln für die Haushaltstarife und NICHT-Haushaltstarife: Beschreibende Tabelle

Beiliegend folgt: 007_schema articolazione della tariffa_modello base_ted.doc

5.2) Berechnungsschema des Genauen Tarifmodells TARSU*Pro® und der betreffenden Formeln, die für die Festlegung der Tarife der Nutzerkategorien Haushalte und NICHT-Haushalte angewandt werden: Analytische Tabelle

Beiliegend folgt: 004_tabella sintesi PF e tariffe_02_ted.xls

6.1) HAUSHALTE (QF: Fixbetrag): Schema für die Berechnung des Fixbetrags der Haushalte (Ka)

FIXTARIF

HAUSHALTE (QF: Fixbetrag):

FIXKOSTENQUOTE INSGESAMT UDOM (vorausgehender Finanzplan: Matrix MGO)	Euro	
Anzahl der ansässigen Familiengemeinschaften-Haushalte (Meldeamt)		Tot
Anzahl der gleichwertigen Familiengemeinschaften (nichtansässige Nutzer)		
Anzahl der ansässigen Personen, die von Gemeinschaften verschieden sind (ansässige Nutzer)		Tot
Anzahl der gleichwertigen Nichthaushalts-Personen		
Gesamtzahl der gleichwertigen Einwohner für die Berechnung des Tarifs		
€/gleichw. Einw./a		
€/Nutzer/a		

Erforderliche Daten: Anzahl der Nutzer je ansässige oder gleichwertige Familiengemeinschaft unterteilt in die zwei Nutzerkategorien:

a) ansässige Nutzer: von 1 bis 6 Personen/Familie und mehr

für die ansässigen Personen gilt die Zusammensetzung der Familiengemeinschaft, die im Meldeamt der Gemeinde zum 1. Januar des Kompetenzjahrs der TIA eingetragen ist.

Die Anzahl der ansässigen Haushalte umfasst jene, die in der Datenbank der TIA im Zeitpunkt der Berechnungssimulation vorhanden sind und mit dem Meldeamt der Gemeinde abgestimmt sind, oder hinsichtlich der Lebensgemeinschaften aufgrund der Vorschriften der geltenden Verordnung

b) NICHTansässige Nutzer: von 1 bis 4 gleichwertige Personen

es gilt die Zusammensetzung der gleichwertigen Familiengemeinschaft, die auf der Grundlage von 1 gleichw. Pers. je 25 m² besetzter oder innegehabter Fläche, die in die TIA eingetragen ist, berechnet wird. Die Anzahl der nichtansässigen Nutzer umfasst jene, die in der Datenbank der TIA im Zeitpunkt der Berechnungssimulation vorhanden sind und sich vom Bestand der Flächen herleiten, welche zur Zeit von den nichtansässigen Nutzern erklärt werden

Berechnung:

Die Berechnung des Fixbetrags des Tarifs nimmt auf die statistische durchschnittliche Erzeugung von Restmüll Bezug, welcher von den Nutzerschichten der beiden Kategorien a) und b) im Vorjahr des Kompetenzjahrs der TIA an den öffentlichen Dienst übergeben werden.

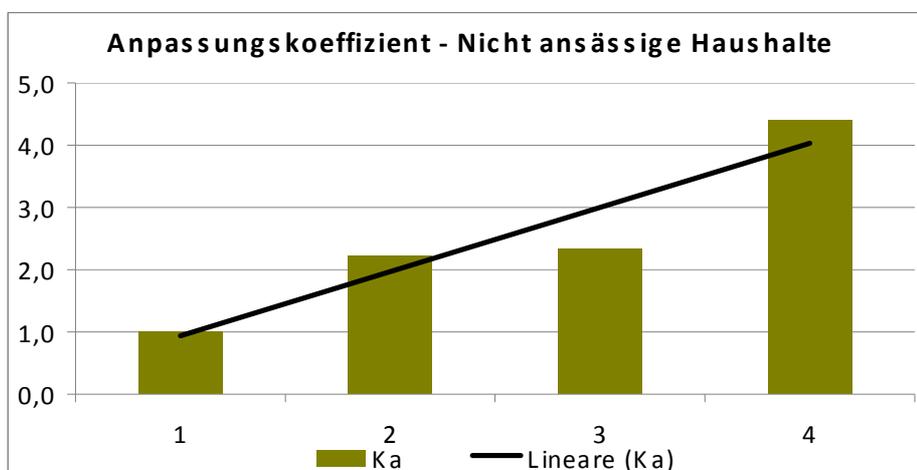
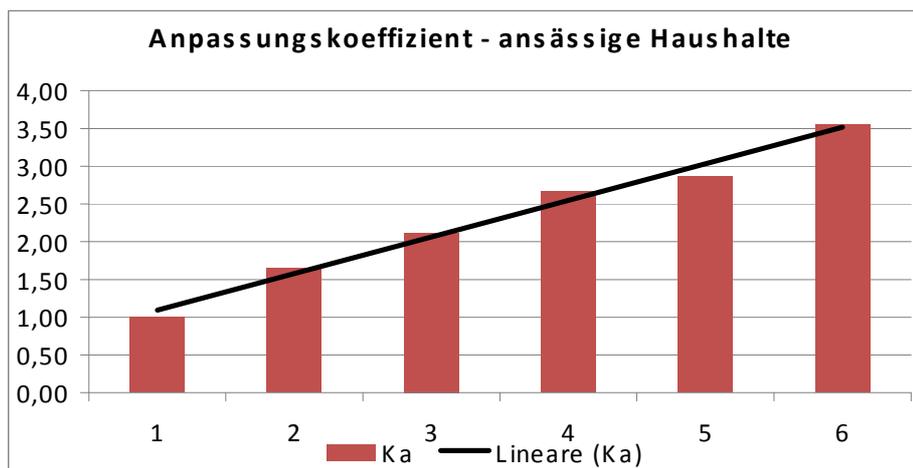
c) Der **Anpassungskoeffizient K_a** drückt das Verhältnis der durchschnittlichen Restmüllerzeugung zwischen den verschiedenen Haushalts-Nutzerschichten aus. Die Bezugsbasis ist die durchschnittliche Erzeugung der Kategorie ansässige Haushalte aus 1 Pers./Fam., auf welche alle anderen bezogen werden, die den beiden Unterkategorien (Ansässige und NICHTansässige) angehören.

d) Der Wert des Fixbetrags der TIA je einzelnen Nutzer wird in gewogener Weise auf der Grundlage des Wertes **K_a** der Zugehörigkeitsnutzerschicht (Anzahl der ansässigen oder gleichwertigen Pers./Fam.) und der betreffenden Gesamtnutzerzahl je Unterkategorie (ansäss. und nichtansäss.) berechnet.

e) Der Einheitsbetrag der Fixquote für die Haushalte €/ut/a wird auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen dem Gesamtbetrag der im Finanzplan festgelegten Fixkosten bezüglich der Haushalte (Matrix MGO) und der Gesamtzahl der ansässigen Nutzer (im Meldeamt eingetragene Familiengemeinschaften) und der Anzahl der NICHTansässigen Familiengemeinschaften (gleichwertige Pers./Familiengem.) laut Punkt b) berechnet

Familiengemeinschaft/gleichw.	Nutzerschichten Haushalte	Anpassungskoeffizient (ansässige Nutzer)	Anpassungskoeffizient (NICHTansässige Nutzer)
		Ka (Anz. ansäss.Pers.)	Ka (Anz. gleichw. Pers.)
1	Nr. 1 Person	Ka(1) – ans. P	Ka(1) - NRes
2	Nr. 2 Personen	Ka(2) – ans. P	Ka(2) - NRes
3	Nr. 3 Personen	Ka(3) – ans. P	Ka(3) - NRes
4	Nr. 4 Personen	Ka(4) – ans. P	Ka(4) - NRes
5	Nr. 5 Personen	Ka(5) – ans. P	
6	Nr. 6 Personen und mehr	Ka(6) – ans. P	

Nur als Anhaltspunkt ein Beispiel linearer Interpolation der Restmüllerzeugung der zwei Nutzerkategorien, die mit Messsystemen erhoben wurde



6.2) NICHTHAUSHALTE (QF: Fixbetrag):

Schema für die Berechnung des Fixbetrags der NICHT-Haushalte
(Matrix Q_Q und Kqq) – Quelle Basismodell des Gemeindenverbands der Provinz Bozen

FIXTARIF

NICHTHAUSHALTE (Sonstige Kategorien)

FIXKOSTENANTEIL INSGESAMT UNDOM (Vorausgehender Finanzplan: Matrix MGO) Euro

Erforderliche Daten: Anzahl der Nutzer je Tarifkategorie

Berechnung:

Festlegung der **Matrix Q-Q** – Punktezahl: Ermittlung der

- a) Musterpunktezahlen je angebotenen Dienst / eingesammelten Abfall: "k" (kein, minimal), "n" (normal) "i" (intensiv)
- b) **Ermittlung und Einfügung in die Matrix Q_Q der Punkte**, die jeder einzelnen Nutzerkategorie (Zeile) und je Art des Dienstes/eingesammelten Abfalls (Spalte) auf der Grundlage des Punktezahlmodells zuzuordnen sind, das auf der Leistungsebene (Matrix Q-Q – Punktezahl) des angebotenen und von den Nutzern durchschnittlich genutzten Dienstes festgelegt wurde.
- c) **Berechnung der Gesamtpunktezahl für jede einzelne Tarifkategorie**, die für den durchschnittlichen Nutzungsgrad der von der Gemeinde angebotenen Dienste für städtische Hygiene repräsentativ ist
- d) **Berechnung der prozentmäßigen Aufteilung der so festgelegten Punktezahl nach Kategorie und Berechnung des quali-quantitativen Koeffizienten Kqq (cat)** jeder einzelnen Kategorie, wobei der so berechnete Kategorie-Prozentwert für den so berechneten Mindestprozentwert aller Kategorien mit dem Mindestprozentwert aller Kategorien ins Verhältnis gesetzt wird und auf diese Weise der **Bezugsmuster-Kqq** ermittelt wird (**Kqq=1,000**)

Matrix Q-Q – Punktezahlen

Nr.	BESCHREIBUNG	kein/minimal	normal	intensiv
1)	Allgemeine Kosten	K1	N1	I1
2)	Recyclinghof	K2	N2	I2
3)	Straßenkehren	K3	N3	I3
4)	Restmüll	K4	N4	I4
5)	Recyclbare Abfälle + Einsammlung			
	a) Glas und Blechdosen	K5a	N5a	I5a
	b) Papier und Karton	K5b	N5b	I5b
	c) Plastik	K5c	N5c	I5c
	d) Karton	K5d	N5d	I5d
6)	Sperrmüll	K6	N6	I6
7)	Bauschutt	K7	N7	I7
8)	Grünabfälle	K8	N8	I8
9)	gefährliche Abfälle	K9	N9	I9
10)	RAEE-Abfälle	k10	N10	I10

Beiliegend folgt: Matrix Q_Q [007_matrice Q_Q_ted.xls] (Format A4)

7. Sonstige Tarife für Dienste für städtische Hygiene:

Im vorliegenden Kapitel werden die Berechnungsmodalitäten für die ergänzenden Tarife gegenüber jenen der vorstehenden Kapitel nach besonderen Nutzerkategorien und für ergänzende Dienste gegenüber jenen, die innerhalb des Grundtarifs für städtische Hygiene angeboten werden, aufgelistet:

71. (3)

7.2 Biomüll-Einsammeldienste NICHT-Haushalte

7.1 (3)

(3) *abgeändert/ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 91 vom 18.12.2013*

7.2 Tarif für die Einsammlung des NICHT aus Haushalten stammenden Biomülls

Der Dienst für die Einsammlung des Biomülls wurde derzeit nur für NICHT-Haushalte in Gang gesetzt, da die Bezirksgemeinschaftsanlage Lana derzeit nicht in der Lage ist, auch die Biomüllmengen zu verarbeiten, die aus den Haushalten der Gemeinde Leifers stammen.

Die Nichthaushalte wurden aufgrund der durchschnittlichen Abfallerzeugung und ihrer Tätigkeitsgröße mit Behältern auf Fahrgestellen verschiedener Größe oder mit 35-Liter-Kübeln für kleine Nutzer versehen.

Der Tarif umfasst auch die allfällige Lieferung von Futtern für die Gewährleistung eines höheren Sauberkeitsgrades des Behälters und die regelmäßige Auswaschung und Hygienisierung gemäß dem Programm und den Häufigkeiten, die vom Betreiber vorgesehen sind.

Die Formel, die für die Berechnung des Entgelts für die Einsammlung der Biomülls angewandt wird, ist jener ähnlich, die für den Restmüll angewandt wird.

Die Tarife und Bezugsparameter für die Berechnung des Entgelts des Dienstes der Biomülleinsammlung sind folgende:

QF: die **Fixquote für den Dienst der Biomülleinsammlung** bezieht sich auf der Fixkosten des Biomüllsammeldienstes und auf dem zugestelltem Behältervolumen.

(€/litro)_{org}: **Einheitstarif** für die Entleerung des/der Behälter(s)

(QVf): die **fixe Variabelquote** stellt die jährliche Fixquote bezüglich der jährlich beschlossenen Mindestablieferungen dar (Mindestliter x €/Liter)

QV die **Variabelquote** des Tarifs ist jene bezüglich des Entgelts für die Ablieferung größerer Biomüllmengen als der jährlich vom Gemeindeausschuss beschlossenen Mindestablieferungen

Beispiel: Restaurants, Gasthäuser, Pizzeria (Kat. 22) mit Tarif mit einem 240 Liter Behälter
Der Fixtarif für den Behälter ist €/a – 240 Liter und der variabel Tarif ist (€/Liter) Bio jenem Kompetenzjahr des Tarifs von der Gemeindeausschuss genehmigt werden.

1) bei einer Jahreserzeugung **UNTER** dem MIN: unterhalb der kg min/a (übliche Mindesterzeugung die jährlich bestimmt wird)

BETRAG: [Anteil für den Dienstanschluss] + [Über dem Minimum erzeugter Anteil]

[QF + QVf (Mindesterzeugung)] + QV

[(€/a 240 Liter) + (Liter Min*€/Liter Bio)] + [0 Liter*€/Liter]

2) bei einer Jahreserzeugung **OBERHALB** dem MIN: oberhalb der kg min/a (übliche Mindesterzeugung die jährlich bestimmt wird) – z.B. 2400 Liter

BETRAG: [Anteil für den Dienstanschluss] + [Über dem Minimum erzeugter Anteil]

[QF + QVf (Mindesterzeugung)] + QV

[(€/a 240 Liter) + (Liter Min*€/Liter Bio)] + [2400*€/Liter]

**ANLAGE 1
Punkt 5.1**

MÜLLTARIF (Grundschemata der Gliederung des Tarifs)

GRUNDTARIF

(mindestens 30% der Gesamtkosten der Straßenreinigung und Abfallbewirtschaftung) Dekret des LH vom 8. Januar 2007, Art. 3 Absatz 1, 2, 3

**NACH DEN ERZEUGTEN MÜLLMENGEN
BEMESSENER TARIF**

FIXTARIF - FIXKOSTEN

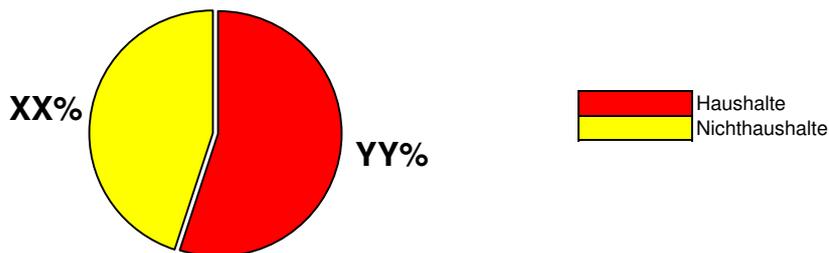
(Quote bezüglich der wesentlichen Komponenten der Dienstkosten)

VARIABLER TARIF – VARIABLE KOSTEN

(Quote bezüglich der Führung der Dienste und der Menge der abgegebenen Abfälle)

TARIF: HAUSHALTE Haushalte Betrag: Qf + Qv	FIXQUOTE Qf: [Qf + Qvf] fixe Anschlussquote	<p>Qf: Fixquote der Fixkosten sie wird aufgrund der Anzahl der Familienmitglieder (gemeldete Ansässige) und der Anzahl der gleichwertigen Einwohner bei den NICHT-Ansässigen oder juristischen Personen gemäß Tarifverordnung berechnet und in gewogener Weise aufgrund der durchschnittlichen Erzeugung von Restmüll, der im Vorjahr bei der Kategorie Haushalte erzeugt wurde (Koeff. Ka), aufgeteilt.</p>		
	VARIABLE-QUOTE (Qv)		<p>Qvf: Fixquote der Variabelkosten (Mindesttarif: Gewicht/Vol), berechnet aufgrund der Mindestrestmüllmenge, die dem öffentlichen Dienst zu übergeben ist (Wert zwischen 50% und 75%, bezogen auf die Durchschnittserzeugung des Vorjahrs je ansässige oder gleichwertige Familiengemeinschaft).</p>	
TARIF: NICHThaushalte NICHThaushalte (sonstige Nutzer) Betrag: Qf + Qv	FIXQUOTE Qf: [Qf + Qvf] fixe Anschlussquote	<p>Qf: Fixquote der Fixkosten, berechnet aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien: Restmüllmenge des Vorjahrs, Leistungsniveau des angebotenen Dienstes und diesbezüglicher Nutzungsgrad, Größe der Behälter, besetzte Fläche. Sie wird aufgrund einer quali-quantitativen und leistungsbezogenen Punkttabelle festgelegt, die je Kat. den durchschnittlichen Nutzungsgrad der den Nutzern angebotenen Dienste darstellt (Matrix Q_Q – Koeff. Kqq)</p>		
	VARIABLE-QUOTE (Qv)		<p>Qvf: Fixquote der Variabelkosten (Mindesttarif: Gewicht/Vol), berechnet aufgrund der Mindestabgaben von Restmüll/Biomüll an den öffentlichen Dienst (dasselbe Kriterium % der Haushalte)</p>	

MGO - MATRIX: jährliche Gesamtkostenschätzung € ohne MwSt.



HAUSHALTE (XX %) €		NICHTHAUSHALTE (YY%) €	
FIXKOSTEN (KK %) €	VARIABLEKOSTEN (JJ %) €	FIXKOSTEN (KK %) €	VARIABLEKOSTEN (JJ %) €
FIXTARIF Fixkostenbezogen	VARIABLETARIF Mengenbezogen	FLÄCHENTARIF (Koeffizient der potenziellen Mengenproduktion)	
KK%	JJ%	NN%	ZZ%
A : QF - Fixbetrag der Fixkosten haushaltsbezogen (Ka : durchschn. Menge vor. Jahr)	B : QVf - Fixbetrag der Variabelkosten (Min. Tarif) pro Haushalt (% der Mindestmenge Liter-kg vor. Jahr)	D : QF - Fixbetrag der Fixkosten der Nichthaushaltekat. (Kqq Koeffizient Matrix Q_Q)	E : QVf - Fixbetrag der Variabelkosten (Min. Tarif) pro Nichthaushaltekat. (% der Mindestmenge Liter-kg vor. Jahr)
	C : QV - Variabelquote der Variabelkosten (oberhalb der Mindestmenge) (Restmüllbezogen)		F : QV - Variabelquote der Variabelkosten (oberhalb der Mindestmenge) (Restmüllbezogen)
Betrag = $\frac{[\text{Betrag A} + \text{Betrag B}]}{\text{Anschlussquote}} + \frac{\text{Betrag C}}{\text{produktionsbezogene Quote}}$		Betrag = $\frac{[\text{Betrag D} + \text{Betrag E}]}{\text{Anschlussquote}} + \frac{\text{Betrag F}}{\text{produktionsbezogene Quote}}$	
[Betrag A]: QF = FIXquote (pro Haushalt von 1-6 u. mehr / 1bis 4 Pers. Qf = Ka (Haush.) * €/Einw. Ka (Haush.): Anpassungskoeffizient pro Haushalt €/Einw.: Fixbetrag pro Einwohner		[Betrag D]: QF = FIXquote (pro NICHThaushaltekat.) Qf = Kqq (N. Haush.) * Fläche * €/m² Kqq (N. Haush.): quali-quantitativer Anpassungskoeffizient €/m²: Flächenbezogener Tarif (Nichthaushalte)	
[Betrag B]: QVf = FIXquote der Variabelkosten a) QVf = Durchschn. Menge (vor. Jahr)*%(50-75%)* €/kg b) QVf = Durchschn. Menge (vor. Jahr)*%(50-75%)* €/Liter €/kg: Restmüllkosten pro Kilo €/Liter: Restmüllkosten pro Liter		[Betrag E]: QVf = FIXquote der Variabelkosten a) QVf = Durchschn. Menge (vor. Jahr)*%(50-75%)* €/kg b) QVf = Durchschn. Menge (vor. Jahr)*%(50-75%)* €/Liter €/kg: Restmüllkosten pro Kilo €/Liter: Restmüllkosten pro Liter	
[Betrag C]: QV = Variabelquote oberh. der Mindestmenge pro Kat a) QV = kg (oberhalb der Mindestmenge) * €/kg b) QV = Liter (oberhalb der Mindestmenge) * €/Liter		[Betrag F]: QV = Variabelquote oberh. der Mindestmenge pro Kat a) QV = kg (oberhalb der Mindestmenge) * €/kg b) QV = Liter (oberhalb der Mindestmenge) * €/Liter	
Tarife und Einheitskosten		Tarife und Einheitskosten	
€/kg : Y,00 bezogen auf QVf und QV	€/Liter: Z,00 bezogen auf QVf und QV	€/m²: X,00 bezogen auf QF	€/kg: Y,00 bezogen auf QVf und QV
		€/Liter: Z,00 bezogen auf QVf und QV	€/Liter (org.): K,00 bezogen auf QVf und QV

**ANLAGE 1
PUNKT 5.2**

**GEMEINDE LEIFERS
MÜLLBERECHNUNGSMODELL TARSU*Pro ®
SYNTHESE DER ECKDATEN - PARAMETER - FORMELN (ABACUS)**

ANSÄSSIGE HAUSHALTE				NICHTHAUSHALTE											
KATEGORIE	Betrag A (QF) €	Betrag B (QVf)		Betrag C (QV)		Kode	Beschreibung der Kategorie	Kqq	€/m²	kg/m² min	Liter/m² min				
		kg oder Liter unterhalb der jährl. Mindestmenge (€)	€ - QVf (1)	kg oder Liter oberhalb der jährl. Mindestmenge (€)	€ - QV(1) - NUR wenn obeh Mindestm.										
1 Person	QF(1)	kg/Liter MIN (1)	€ - QVf (1)	€ - QV(1) - NUR wenn obeh Mindestm.	2	Museen: Bibliotheken, Schulen Vereine, Kultusgebäude	kqq(1)	€/m²	kg/m² min (1)	Liter/m² min (1)					
2 Personen	QF(2)	kg/Liter MIN (2)	€ - QVf (2)	€ - QV(2) - NUR wenn obeh Mindestm.	3	Kinos, Theater	kqq(2)	€/m²	kg/m² min (2)	Liter/m² min (2)					
3 Personen	QF(3)	kg/Liter MIN (3)	€ - QVf (3)	€ - QV(3) - NUR wenn obeh Mindestm.	4	Autogaragen und Lager ohne Direktverkauf	kqq(3)	€/m²	kg/m² min (3)	Liter/m² min (3)					
4 Personen	QF(4)	kg/Liter MIN (4)	€ - QVf (4)	€ - QV(4) - NUR wenn obeh Mindestm.	5	Campingplätze, Tankstellen, Sportanlagen	kqq(4)	€/m²	kg/m² min (4)	Liter/m² min (4)					
5 pPersonen	QF(5)	kg/Liter MIN (5)	€ - QVf (5)	€ - QV(5) - NUR wenn obeh Mindestm.	6	Badeanstalten	kqq(5)	€/m²	kg/m² min (5)	Liter/m² min (5)					
6 u.mehr Pers.	QF(6)	kg/Liter MIN (6)	€ - QVf (6 e +	€ - QV(6) - NUR wenn obeh Mindestm.	7	Ausstellungen, Autosalons	kqq(6)	€/m²	kg/m² min (6)	Liter/m² min (6)					
<p>Beispiel (kg): Das Beispiel in Liter ist äquivalent</p> <p>Berechnung des jährlichen Müllbetrags <u>UNTERHALB</u> der Mindestmenge</p> <p>BETRAG: [ANSCHLUSSquote] + MENGENquote (* [Betrag A + Betrag B] + Betrag C [QF + QVf (Mindestmenge)] + [0 €]</p> <p>Berechnung des jährlichen Müllbetrags <u>OBERHALB</u> der Mindestmenge</p> <p>BETRAG: [ANSCHLUSSquote] + MENGENquote [Betrag A + Betrag B] + Betrag C [QF + QVf (Mindestmenge)] + QV (Menge oberh Minim.) [QF + QVf (Mindestmenge)] + kg (Liter) o. MIN * €/kg (€/l)</p> <p>* dazu muss auch die geltende MwSt. gerechnet werden (10%)</p>				8	Hotel mit Restaurant	kqq(7)	€/m²	kg/m² min (7)	Liter/m² min (7)						
				9	Hotel ohne Restaurant	kqq(8)	€/m²	kg/m² min (8)	Liter/m² min (8)						
				10	Pflege- und Altenheime	kqq(9)	€/m²	kg/m² min (9)	Liter/m² min (9)						
				11	Krankenhäuser	kqq(10)	€/m²	kg/m² min (10)	Liter/m² min (10)						
				12	Büros, Agenturen; Kanzleien	kqq(11)	€/m²	kg/m² min (11)	Liter/m² min (11)						
				13	Banken und Kreditanstalten	kqq(12)	€/m²	kg/m² min (12)	Liter/m² min (12)						
				14	Bekleidungs- und Schuhgeschäfte, Buchhandlungen, Papierwarengeschäfte, Zeitungskiosk, Apotheken, Tabakläden, Mehrfachlizenzen	kqq(13)	€/m²	kg/m² min (13)	Liter/m² min (13)						
				15	Besondere Geschäfte wie Philatelie, Vorhängen und Stoffen, Teppiche, Hüte, Regenschirme, Marktstände dauerhafte G Museen: Bibliotheken, Schulen Vereine Güter	kqq(14)	€/m²	kg/m² min (14)	Liter/m² min (14)						
				16	Handwerkstätigkeiten wie Geschäfte: Friseur, Herrenfriseur, Schönheitspfleger	kqq(15)	€/m²	kg/m² min (15)	Liter/m² min (15)						
				17	Handwerkstätigkeiten wie Geschäfte: Tischler, Hydrauliker; Schlosser, Elektriker	kqq(16)	€/m²	kg/m² min (16)	Liter/m² min (16)						
				18	Karosserie, Autowerkstatt, Kraftfahrzeug-elektriker	kqq(17)	€/m²	kg/m² min (17)	Liter/m² min (17)						
				19	Industriebetriebe mit Fabrikanlagen	kqq(18)	€/m²	kg/m² min (18)	Liter/m² min (18)						
				20	Handwerkstätigkeiten mit Herstellung spezieller Güter	kqq(19)	€/m²	kg/m² min (19)	Liter/m² min (19)						
				21	Restaurants, Wirtshäuser; Kneipen, Pizzeria, Pub	kqq(20)	€/m²	kg/m² min (20)	Liter/m² min (20)						
				22	Mensa, Bierlokale, „Hamburgere“-lokale	kqq(21)	€/m²	kg/m² min (21)	Liter/m² min (21)						
				23	Bar, Café, Konditorei	kqq(22)	€/m²	kg/m² min (22)	Liter/m² min (22)						
				24	Supermarkt, Brot und Teigwaren, Metzgerei, Wurstwaren- und Käse, Lebensmittel	kqq(23)	€/m²	kg/m² min (23)	Liter/m² min (23)						
				NICHT ANSÄSSIGE HAUSHALTE				25	Nahrung und/oder gemischte Mehrfach-Lizenzen	kqq(24)	€/m²	kg/m² min (24)	Liter/m² min (24)		
				KATEGORIE	Betrag A (QF) €	Betrag B (QVf)		Betrag C (QV)		26	Nahrung und/oder gemischte Mehrfach-Lizenzen	kqq(25)	€/m²	kg/m² min (25)	Liter/m² min (25)
						kg oder Liter unterhalb der jährl. Mindestmenge (€)		kg oder Liter oberhalb der jährl. Mindestmenge (€)		27	Obst und Gemüsegeschäfte, Fischergeschäfte, Blumen und Pflanzen, Pizza zum Mitnehmen	kqq(26)	€/m²	kg/m² min (26)	Liter/m² min (26)
				1 Person	QF(1)	kg/Liter MIN (1)	€ - QVf (1)	€ - QV(1) - NUR w. oberh Minim.	28	Großsupermarkt gemischter Waren	kqq(27)	€/m²	kg/m² min (27)	Liter/m² min (27)	
				2 Personen	QF(2)	kg/Liter MIN (2)	€ - QVf (2)	€ - QV(2) - NUR w. oberh Minim.	29	Marktstände Lebensmitteln	kqq(28)	€/m²	kg/m² min (28)	Liter/m² min (28)	
				3 Personen	QF(3)	kg/Liter MIN (3)	€ - QVf (3)	€ - QV(3) - NUR w. oberh Minim.	30	Diskotheiken und Nachtclubs	kqq(29)	€/m²	kg/m² min (29)	Liter/m² min (29)	
				4 Personen	QF(4)	kg/Liter MIN (4)	€ - QVf (4)	€ - QV(4) - NUR w. oberh Minim.	31	Landwirtschaftsbetriebe	kqq(30)	€/m²	kg/m² min (30)	Liter/m² min (30)	
<p>Berechnung des jährlichen Müllbetrages <u>UNTERHALB</u> der Mindestmenge</p> <p>BETRAG: [ANSCHLUSSquote] + MENGENquote [Betrag A + Betrag B] + Betrag C (* [QF + QVf (Mindestmenge)] + [0 €]</p> <p>Berechnung des jährlichen Müllbetrages <u>OBERHALB</u> der Mindestmenge</p> <p>BETRAG: [ANSCHLUSSquote] + MENGENquote [Betrag A + Betrag B] + Betrag C [QF + QVf (Mindestmenge)] + QV (Menge oberh Minim.) (* [QF + QVf (Mindestmenge)] + kg (Liter) o. MIN * €/kg (€/l)</p> <p>* dazu muss auch die geltende MwSt. gerechnet werden</p>				<p>Beispiel: Büro (Kat. 11) - 100 m² mit Müllprod. u. der Mindestmenge.</p> <p>BETRAG: [ANSCHLUSSquote] + MENGENquote [Betrag D + Betrag E] + Betrag F [QF + QVf (Mindestmenge)] Kat 11 (* [Kqq (11) x 100 m² x €/m²] + [kg min (11) x €/kg] + 0 €</p>											
				<p>Beispiel: Restaurants, Gasthäuser, Kneipen, Pizzeria, Pubs (cat.22) - 250 m² - kg min (org, rsd)</p> <p>Restmüll [ANSCHLUSSquote] + MENGENquote [Betrag D + Betrag E] + Betrag F [QF + QVf (Mindestm.)] + QV(o. Min.) - cat. 22 [Kqq(22) x 250 m² x €/m²] + [kg Min(22) x €/kg] + (kg x €/kg)</p>											
				<p>Beispiel: Restaurants, Gasthäuser, Kneipen, Pizzeria, Pubs (cat.22)</p> <p>Biom.(unt.) [QF + QVf (Mindestm.)] + QV (Prod. U. Minimum) [QF (Kübelbezogen) + Liter (Min)*€/Liter]</p> <p>Biom.(ober.) [QF + QVf (Mindestm.)] + QV (Prod. Ob. Minimum) [QF (Kübelbez.) + Liter (Min)*€/Liter] + Liter (ob. Min)*€/Liter</p> <p>* dazu muss auch die geltende MwSt. gerechnet werden (10%)</p>											

